

Österreichischer BULLTERRIER-CLUB, Wien

Betreuung der Rassen BULLTERRIER und MINIATUR BULLTERRIER

S t a t u t e n

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen ÖSTERREICHISCHER BULLTERRIER-CLUB (ÖBTC). Er hat seinen Sitz in Wien. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich über das gesamte Bundesgebiet.
- (2) Der ÖBTC ist mit allen Rechten und Pflichten Mitglied (Verbandskörperschaft) des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) und gehört damit auch der Fédération Cynologique Internationale (FCI) an.

§ 2 Zweck des ÖBTC

- (1) Der ÖBTC, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt, die aus der Mensch-Tier Beziehung erwachsenden Anliegen, insbesondere soweit diese die Rassen BULLTERRIER und MINIATUR BULLTERRIER betreffen, zu vertreten.
- (2) Der ÖBTC beschäftigt sich deshalb mit der Zucht, Haltung, Erziehung, Ausbildung, Prüfung, Verwendung und Verbreitung sowie mit der Schaffung und Erhaltung eines positiven öffentlichen Bildes der zu betreuenden Rassen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und die Art der Aufbringung der Mittel

- (1) Der ÖBTC erreicht seinen Zweck durch:
 1. Ideelle Mittel
 - a) Veranstaltung von Ausstellungen und Leistungsfeststellungen, Unterstützung von Ausstellungen anderer Verbandskörperschaften des ÖKV,
 - b) Bekanntmachung und Empfehlung geeigneter Zuchthunde,
 - c) Beratung der Mitglieder in der Pflege, Haltung, Zucht und Erziehung,
 - d) Vermittlung des An- und Verkaufes von Welpen und geeigneten Zuchthunden,
 - e) Abhaltung von Mitgliederversammlungen, Vorträgen und geselligen Zusammenkünften,
 - f) Herausgabe einer Zucht- und Eintragungsordnung,

- g) Verleihung von Ehrenzeichen (Gold, Silber, Bronze) an Mitglieder, die sich um den ÖBTC oder um die zu betreuenden Rassen verdient gemacht haben,
- h) Ernennung von Mitgliedern, die sich um den ÖBTC oder um die zu betreuenden Rassen in ganz besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern,
- i) Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung eines positiven öffentlichen Bildes der zu betreuenden Rassen.

2. Materielle Mittel

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Erträge aus Veranstaltungen,
- c) Spenden, Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

(2) Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der ÖBTC besteht aus

- 1. ordentlichen Mitgliedern,
- 2. Anschlussmitgliedern,
- 3. Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, Personengesellschaften des Handelsrechts und andere teilrechtsfähige Einrichtungen.

(3) Anschlussmitglieder sind Familienangehörige eines ordentlichen Mitgliedes oder eines Ehrenmitgliedes. Bei Beendigung der Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes oder eines Ehrenmitgliedes wird das Anschlussmitglied mit Beginn des darauf folgenden Geschäftsjahres zum ordentlichen Mitglied.

(4) Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Anschlussmitgliedern erfolgt über Antrag des Mitgliedschaftswerbers durch Beschluss des Vorstandes. Die nächstfolgende Generalversammlung kann diesen Beschluss revidieren, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird.

(5) Der Vorstand kann den Antrag eines Mitgliedschaftswerbers auf Aufnahme ablehnen. Der Beschluss ist dem Mitgliedschaftswerber zuzustellen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt nach Einholung der schriftlichen Zustimmung des Mitgliedschaftswerbers zur Veröffentlichung. Ein Rechtsmittel gegen den Ablehnungsbeschluss steht dem Mitgliedschaftswerber nicht zu.

- (6) Jedes Mitglied des ÖBTC kann gegen diesen Ablehnungsbeschluss innerhalb eines Monats ab Veröffentlichung Berufung mit aufschiebender Wirkung an die nächstfolgende Generalversammlung erheben. Die Berufung ist mit eingeschriebenem Brief oder in sonstiger, schriftlich nachweislicher Form über die Geschäftsstelle des ÖBTC einzubringen. Die nächstfolgende Generalversammlung entscheidet über die Berufung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
Wird der Berufung stattgegeben, ist der Mitgliedschaftswerber ab diesem Zeitpunkt Mitglied des ÖBTC mit den in den Statuten festgelegten Rechten und Pflichten.
- (7) Personen, die sich um den ÖBTC oder um die zu betreuenden Rassen in ganz besonderer Weise verdient gemacht haben, können über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Solche Mitglieder können über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung auch mit dem Titel des Ehrenpräsidenten ausgezeichnet werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
1. Tod der natürlichen Person, Auflösung der juristischen Person, Auflösung der Personengesellschaft des Handelsrechts, Auflösung der teilrechtsfähigen Einrichtung,
 2. Austritt,
 3. Ausschluss.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes wird mit dem Ende des Geschäftsjahres wirksam. Er ist dem ÖBTC über die Geschäftsstelle vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich anzuzeigen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
1. seine Unbescholtenheit verliert,
 2. Beschlüssen des Vorstandes, Beschlüssen der Generalversammlung, Entscheidungen des Schiedsgerichtes nicht Folge leistet oder sonstigen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt,
 3. den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht leistet,
 4. Handlungen setzt, die geeignet sind, das Ansehen des ÖBTC oder das Ansehen der vom ÖBTC zu betreuenden Rassen in der Öffentlichkeit zu beeinträchtigen.
 5. gegen die Zuchtordnung des ÖBTC verstößt,
 6. sonstige Handlungen setzt, die die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft unzumutbar machen.
- (4) Der zu begründende Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich

mitgeteilt. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses Berufung mit aufschiebender Wirkung an die nächstfolgende Generalversammlung erhoben werden. Die Berufung ist mit eingeschriebenem Brief oder in sonstiger, schriftlich nachweislicher Form über die Geschäftsstelle des ÖBTC einzubringen. Die nächstfolgende Generalversammlung entscheidet über die Berufung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

- (5) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Mitgliedsrechte. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf die Rückzahlung geleisteter Mitgliedsbeiträge besteht nicht. Die Verpflichtung zur Leistung noch offener, fälliger Mitgliedsbeiträge wird durch das Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das folgende Geschäftsjahr wird jährlich von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 31. Jänner des laufenden Geschäftsjahres zu leisten. Personen, die nach dem 31. Jänner des Geschäftsjahres Mitglieder des ÖBTC werden, leisten den Mitgliedsbeitrag für dieses Geschäftsjahr innerhalb eines Monats ab Zustellung des Aufnahmebeschlusses. Revidiert die Generalversammlung den Beschluss des Vorstandes über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes, so ist der geleistete Mitgliedsbeitrag unter Abzug des Geldwertes der bis zu diesem Zeitpunkt vom ÖBTC dem Mitglied erbrachten vermögenswerten Leistungen unverzüglich rückzuerstatten.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Leistung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen, insbesondere, wenn die Leistung des gesamten, fälligen Mitgliedsbeitrages für das Mitglied eine unbillige Härte darstellen würde, die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das betreffende Geschäftsjahr herabsetzen sowie die Verpflichtung zur Leistung des vollen und des herabgesetzten Mitgliedsbeitrages bis zum 31.12. des Geschäftsjahres stunden. Die Rechte des Mitgliedes werden dadurch nicht berührt.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, die die fälligen Mitgliedsbeiträge am Stichtag geleistet haben, sind berechtigt, an der Generalversammlung mit beschließender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und andere teilrechtsfähige Einrichtungen werden in der Generalversammlung des ÖBTC durch eine nach ihrer Satzung befugte Person vertreten.
- (2) Anschlussmitglieder, die die fälligen Mitgliedsbeiträge am Stichtag geleistet haben, sind berechtigt, an der Generalversammlung mit beschließender Stimme

teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie haben das aktive, nicht jedoch das passive Wahlrecht.

- (3) Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung mit beschließender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie haben das aktive und das passive Wahlrecht.
- (4) Stichtag für das Stimmrecht, das Antragsrecht, das aktive und- soweit eingeräumt- das passive Wahlrecht in der Generalversammlung ist der Tag, der drei Wochen vor der Generalversammlung liegt.
- (5) Wird der Antrag auf Aufnahme in den ÖBTC als ordentliches Mitglied oder als Anschlussmitglied bis zum Stichtag der Generalversammlung gestellt, so hat der Vorstand über diesen Antrag noch vor der Generalversammlung zu entscheiden. Wird dem Antrag auf Aufnahme entsprochen, ist der Aufnahmebeschluss dem neuen Mitglied unverzüglich zu übermitteln. Leistet das neue Mitglied den Mitgliedsbeitrag spätestens zu Beginn dieser Generalversammlung und revidiert die Generalversammlung den Aufnahmebeschluss des Vorstandes nicht, so hat das Mitglied das Recht, an der Generalversammlung mit beschließender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen, sowie das aktive und- als ordentliches Mitglied- auch das passive Wahlrecht.
- (6) Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge an den Vorstand zu richten.
- (7) Gegen Beschlüsse des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats ab Zustellung, wenn der Beschluss veröffentlicht wird, innerhalb eines Monats ab Veröffentlichung Berufung mit aufschiebender Wirkung an die nächstfolgende Generalversammlung erheben. Die Berufung ist mit eingeschriebenem Brief oder in sonstiger, schriftlich nachweislicher Form über die Geschäftsstelle des ÖBTC einzubringen. Die nächstfolgende Generalversammlung entscheidet über die Berufung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- (8) Gegen Beschlüsse der Generalversammlung und Entscheidungen des Schiedsgerichtes gibt es kein Rechtsmittel.
- (9) Die Mitglieder des ÖBTC haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des ÖBTC- mit Ausnahme der Ehrenmitglieder- sind zur zeitgerechten Leistung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder fördern und vertreten den Zweck des ÖBTC. Insbesondere wirken sie an der Schaffung und Erhaltung eines positiven öffentlichen Bildes der zu betreuenden Rassen mit.

- (3) Die Statuten des ÖBTC, die Beschlüsse der Generalversammlung, die Beschlüsse des Vorstandes und die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind für die Mitglieder des ÖBTC verbindlich.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 1. nach Abgabe von Hunden (BULLTERRIER, MINIATUR BULLTERRIER) dem Erwerber beglaubigte Abstammungsnachweise zu übermitteln,
 2. bei Belegen lassen fremder Hündinnen (BULLTERRIER, MINIATUR BULLTERRIER) einen Deckschein auszustellen und vor dem Deckakt den Zuchtwart zu Rate zu ziehen,
 3. die Zucht- und Eintragungsordnung des ÖBTC in der jeweils geltenden Fassung zu befolgen.
 4. Adressänderungen unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen.
- (5) Die Mitglieder des ÖBTC erteilen ihre Zustimmung zur automations- unterstützten Verarbeitung ihrer dem ÖBTC bekannt gegebenen Daten (Name, Anschrift, Beruf, Geburtsdatum, Telefon- und Faxnummer, Email- Adresse) und verpflichten sich, die schriftliche Zustimmung zur Übermittlung dieser Daten an den ÖKV zu erteilen.

§ 9 Organe des ÖBTC

Diese sind

1. die Generalversammlung,
2. der Vorstand,
3. das Schiedsgericht,
4. die Rechnungsprüfer,
5. die Wahl- und Abstimmungskommission.

§ 10 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des ÖBTC.
- (2) Die Generalversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, den Anschlussmitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Der Präsident führt den Vorsitz.
- (3) Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an die Generalversammlung Anträge zu stellen. Sie sind- mit Ausnahme der Angelegenheiten, in denen die Generalversammlung über Berufungen gegen Beschlüsse des Vorstandes entscheidet, an deren Beschlussfassung die Vorstandsmitglieder teilgenommen haben- in der Generalversammlung stimmberechtigt. Bei Wahlen sind sie, soweit die Statuten nicht anderes bestimmen, aktiv und passiv wahlberechtigt
- (4) Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt nach Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten. Zeitpunkt und Ort der Generalversammlung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung wenigstens sechs Wochen vor ihrem Stattfinden in geeigneter Weise zu veröffentlichen oder den Mitgliedern durch nachweisbare, schriftliche Verständigung bekannt zu geben. Die Mitglieder sind darauf hinzuweisen, dass Anträge zur Tagesordnungsvorbehaltlich § 10 Absatz 6- spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung -mit eingeschriebenem Brief oder in sonstiger, schriftlich nachweislicher Form in der Geschäftsstelle des ÖBTC einlangen müssen.

(5) Außerordentliche Generalversammlung

1. Eine außerordentliche Generalversammlung kann bei Bedarf- unter sinngemäßer Befolgung der in § 10 Absatz 4 festgelegten Vorgangsweise- nach Beschluss des Vorstandes vom Präsidenten einberufen werden.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist- unter sinngemäßer Befolgung der in § 10 Absatz 4 festgelegten Vorgangsweise- nach Beschluss des Vorstandes vom Präsidenten einzuberufen, wenn
 - a) ein Zehntel aller Mitglieder dies über die Geschäftsstelle des ÖBTC verlangt,
 - b) beide Rechnungsprüfer vor Ablauf der Funktionsperiode zurücktreten oder vorzeitig von der Generalversammlung abberufen werden,
 - c) der Vorstand oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vorzeitig zurücktritt,
 - d) der Vorstand oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen wird,
 - e) die Generalversammlung die Bestätigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern verweigert,
 - f) wenigstens der Hälfte der Mitglieder des ÖBTC den schriftlichen Antrag auf Auflösung des ÖBTC stellt.
3. § 10 Absatz 6 bleibt unberührt.

(6) Anträge, die in der Generalversammlung gestellt werden, sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn es die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen beschließt (Dringlichkeitsantrag). Anträge auf Statutenänderung und auf Auflösung des ÖBTC, Vorschläge für die Wahl des Vorstandes und die Nachwahl von Vorstandsmitgliedern, sowie Vorschläge für die Wahl der Rechnungsprüfer können nicht Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.

(7) Die Generalversammlung ist, soweit die Statuten nicht anderes bestimmen, bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Liegt diese Voraussetzung zum angesetzten Zeitpunkt nicht vor, tritt die Beschlussfähigkeit, soweit die Statuten nicht anderes bestimmen, nach einer Wartezeit von einer halben

Stunde- unter Beibehaltung der Tagesordnung und unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder- ein.

- (8) Beschlüsse und Wahlen erfordern, soweit die Statuten nicht anderes bestimmen, die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Für Satzungsänderungen, sowie zur Behandlung von Dringlichkeitsanträgen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Für den Beschluss über die Auflösung des ÖBTC ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Die Abstimmung erfolgt öffentlich. Sie erfolgt geheim, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder es beschließt.
- (10) Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied für die nächstfolgende Generalversammlung ist zulässig, wenn sie vom Mitglied, das seine Stimme überträgt, spätestens vier Tage vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe des Namens des Mitgliedes, auf das das Stimmrecht übertragen wurde, der Geschäftsstelle des ÖBTC mit eingeschriebenem Brief oder in sonstiger, schriftlich nachweislicher Form angezeigt wird. Der Generalsekretär hat den Obmann der Wahl- und Abstimmungskommission unverzüglich von der Übertragung des Stimmrechts in Kenntnis zu setzen. Mitglieder, die ihre Stimme statutengemäß übertragen haben, gelten als anwesend. Ein Mitglied hat in der Generalversammlung so viele zusätzliche Stimmen, als ihm Stimmberechtigungen übertragen wurden.
- (11) Über jede Generalversammlung ist vom Generalsekretär- bei dessen Verhinderung von einem anderen vom Vorstand in der Generalversammlung bestimmten Mitglied des Vorstandes- ein Protokoll zu führen, aus dem die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäßes Zustandekommen ersichtlich sind.
Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Generalsekretär- bei dessen Verhinderung von einem anderen vom Vorstand in der Generalversammlung bestimmten Mitglied des Vorstandes- zu unterfertigen und der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Wahl- und Abstimmungsordnung

- (1) Die Wahl des Vorstandes, die Nachwahl von Vorstandsmitgliedern und die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt aufgrund von schriftlichen Wahlvorschlägen, die- mit der schriftlichen Zustimmung des (der) im Wahlvorschlag Genannten versehen- spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief oder in sonstiger, schriftlich nachweislicher Form in der Geschäftsstelle des ÖBTC einlangen müssen.
Die Nennung des (der) Kandidaten auf dem Wahlvorschlag erfolgt unter Angabe der vorgesehenen Funktion.

- (2) Die Wahl des Vorstandes und die Nachwahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt aufgrund von Gesamtvorschlägen. Ein Wahlvorschlag kann nur zur Abstimmung gelangen, wenn er rechtzeitig und vollständig eingebracht wird und die schriftliche Zustimmung des (der) im Wahlvorschlag Genannten enthält. Bei der Nachwahl von Vorstandsmitgliedern enthält der Wahlvorschlag nur so viele Kandidaten, wie zu ersetzen sind.
- (3) Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt auf Grund von Einzelvorschlägen. Ein Wahlvorschlag kann nur zur Abstimmung gelangen, wenn er die schriftliche Zustimmung des (der) im Wahlvorschlag Genannten enthält.
- (4) Der Wahlvorschlag kann Ersatzkandidaten anführen. Wenn ein Kandidat vor der Wahl ausscheidet, rückt der nächstgereichte Ersatzkandidat an dessen Stelle.
- (5) Die Wahl- und Abstimmungskommission besteht aus dem Finanzreferenten als Obmann und zwei von der Generalversammlung aus den anwesenden Mitgliedern durch Akklamation benannten Stimmzählern.
- (6) Der Obmann leitet die Durchführung von Wahlen und anderen Abstimmungen; die Stimmzähler unterstützen den Obmann bei der Zählung der abgegebenen Stimmen.
- (7) Der Obmann der Wahl- und Abstimmungskommission erstellt vor der Generalversammlung eine Liste der Mitglieder, die in der Generalversammlung stimm- und antragsberechtigt, sowie aktiv und/oder passiv wahlberechtigt sind. Die Übertragung des Stimmrechts ist in der Liste zu vermerken. Mitglieder, die bis zum Stichtag der Generalversammlung den Antrag auf Aufnahme gestellt haben, sind, wenn sie den Mitgliedsbeitrag spätestens zu Beginn der Generalversammlung leisten und die Generalversammlung den Aufnahmebeschluss des Vorstandes nicht revidiert, nachträglich in die Liste aufzunehmen.
- (8) Der Obmann der Wahl- und Abstimmungskommission teilt der Generalversammlung mit, welche der anwesenden Mitglieder stimm- und antragsberechtigt, aktiv- und/oder passiv wahlberechtigt sind und gibt die Stimmrechtsübertragungen bekannt.
- (9) Die Generalversammlung benennt darauf die Stimmzähler durch Akklamation.
- (10) Bei Wahlen verliest der Präsident des ÖBTC die Wahlvorschläge und gibt bekannt, über welche Wahlvorschläge abgestimmt werden darf.
- (11) Die Stimmzähler verteilen die Stimmzettel. Jedes Mitglied erhält grundsätzlich einen Stimmzettel. Ein Mitglied, auf das gemäß § 10 Absatz 10 das Stimmrecht übertragen wurde, erhält so viele zusätzliche Stimmzettel, als ihm Stimmberechtigungen übertragen wurden.
- (12) Bei der Wahl zum Vorstand und bei der Nachwahl von Vorstandsmitgliedern ist der Gesamtvorschlag gewählt, auf den die meisten der abgegebenen, gültigen Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (13) Bei der Wahl der Rechnungsprüfer sind die Kandidaten gewählt, auf die die meisten der abgegebenen, gültigen Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (14) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so wird über diesen abgestimmt. (15) Der Obmann der Wahl- und Abstimmungskommission stellt das Ergebnis der Wahl und der anderen durchgeführten Abstimmungen fest.

§ 12 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,
2. alle fünf Jahre Wahl der zehn Mitglieder des Vorstandes,
3. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Vorstandsmitglieder (des Präsidenten, des Generalsekretärs, des Finanzreferenten, des Zuchtwartes),
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Bestätigung der vom Vorstand kooptierten Vorstandsmitglieder
6. Nachwahl von Vorstandsmitgliedern,
7. vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie vorzeitige Abberufung des gesamten Vorstandes,
8. jährliche Wahl der zwei Rechnungsprüfer,
9. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
10. vorzeitige Abberufung eines oder beider Rechnungsprüfer,
11. Benennung der Stimmzähler durch Zuruf,
12. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für das Folgejahr,
13. Entscheidung über statutengemäß eingebrachte Berufungen gegen Beschlüsse des Vorstandes,
14. Erledigung sonstiger statutengemäß eingebrachter Anträge,
15. eventuelle Revision der Beschlüsse des Vorstandes über die Aufnahme neuer Mitglieder,
16. Verleihung von Ehrenzeichen auf Antrag des Vorstandes,
17. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Verleihung des Titels des Ehrenpräsidenten auf Antrag des Vorstandes
18. Statutenänderungen,
19. Beschluss der Auflösung des ÖBTC.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern des ÖBTC, sohin aus
1. dem Präsidenten,
 2. dem Vizepräsidenten ,
 3. dem Generalsekretär,

4. dem Finanzreferenten,
 5. dem Zuchtwart,
 6. dem Ausstellungs- und Veranstaltungsreferenten.
- (2) Der Vorstand kann seine Mitglieder bei Bedarf mit der Stellvertretung für die in Absatz 1 Ziffer 3, 4, 5, 6 angeführten Funktionen betrauen.
 - (3) Der Vorstand nominiert aus seinen Reihen zwei Vertreter (Delegierte), die die Interessen des ÖBTC in der Generalversammlung des ÖKV wahrnehmen.
 - (4) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Wahl durch die Generalversammlung.
 - (5) Der Vorstand ergänzt sich im Fall der Unvollständigkeit während der Funktionsperiode- wegen des Rücktritts einzelner Vorstandsmitglieder oder der Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder durch die Generalversammlung- durch Kooptierung aus den ordentlichen Mitgliedern Die Kooptierung bedarf der Bestätigung durch die nächstfolgende Generalversammlung. Die Funktionsperiode des Vorstandes wird durch Kooptierung nicht verlängert. § 13 Absatz 10 bleibt unberührt.
 - (6) Verweigert die Generalversammlung die Bestätigung der Kooptierung, so hat der Präsident nach Beschluss des Vorstandes- unter sinngemäßer Befolgung der in § 10 Absatz 4 festgelegten Vorgangsweise- eine außerordentliche Generalversammlung zur Nachwahl der Vorstandsmitglieder einzuberufen. Die Funktionsperiode des Vorstandes wird durch diese Nachwahl nicht verlängert.
 - (7) Der Vorstand wird nach Bedarf- wenigstens einmal vierteljährlich- vom Präsidenten einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder nachweislich verständigt wurden und mindestens drei von ihnen- darunter der Präsident oder der Vizepräsident- anwesend sind.
 - (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Beschlüsse des Vorstandes sind dem betroffenen Mitglied schriftlich zuzustellen oder- soweit sie mehrere Mitglieder betreffen- in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
 - (9) Über jede Sitzung des Vorstandes ist vom Generalsekretär- bei dessen Verhinderung von einem anderen, vom Vorstand in der Sitzung bestimmten Mitglied des Vorstandes- ein Protokoll zu führen. Der Präsident und der Generalsekretär- bei dessen Verhinderung ein anderes, vom Vorstand in der Sitzung bestimmtes Mitglied des Vorstandes- unterfertigen das Protokoll. Das Protokoll wird von der nächsten Sitzung des Vorstandes genehmigt.
 - (10) Tritt der gesamte Vorstand oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Funktionsperiode zurück, oder wird der gesamte Vorstand oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder von der Generalversammlung vorzeitig abberufen, so hat der Präsident nach Beschluss des Vorstandes- unter sinngemäßer Befolgung der in §

10 Absatz 4 festgelegten Vorgangsweise- eine außerordentliche Generalversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes einzuberufen. Der ausscheidende Vorstand (die ausscheidenden Vorstandsmitglieder) bleibt (bleiben) bis zur Wahl des neuen Vorstandes in Funktion.

- (11) Die Mitglieder des Vorstandes versehen ihre Tätigkeit unentgeltlich. Für den ÖBTC getätigte Auslagen sind aus Vereinsmitteln zu ersetzen.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des ÖBTC. Er ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nach den Statuten nicht anderen Organen zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:
1. die Verwaltung der Vereinsmittel des ÖBTC,
 2. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
 3. die Herabsetzung und die Stundung von Mitgliedsbeiträgen in begründeten Fällen,
 4. die Herausgabe einer Zucht- und Eintragungsordnung im Sinn und unter Einhaltung der für den ÖBTC verbindlichen Vorgaben des ÖKV und der FCI,
 5. die Nominierung von Vertretern (Delegierten) aus den Reihen des Vorstandes, die die Interessen des ÖBTC in der Generalversammlung des ÖKV wahrnehmen,
 6. die Betrauung seiner Mitglieder mit der Funktion des stellvertretenden Generalsekretärs, des stellvertretenden Finanzreferenten, des stellvertretenden Zuchtwartes und des stellvertreten Ausstellungs- und Veranstaltungsreferenten,
 7. die Vorbereitung der Generalversammlung,
 8. die Vorlage des Tätigkeitsberichtes an die Generalversammlung,
 9. die Antragstellung an die Generalversammlung,
 10. die Information der Mitglieder.

§ 15 Besondere Aufgaben einzelner Funktionäre

- (1) Der Präsident

Der Präsident leitet und überwacht die Geschäftsführung des ÖBTC. Er vertritt den ÖBTC nach innen und außen. Er leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes sowie- nach Beschluss des Vorstandes- die Generalversammlung ein und führt den Vorsitz in diesen Organen.

- (2) Der Vizepräsident

Im Fall der Verhinderung des Präsidenten vertritt diesen der Vizepräsident im gesamten Zuständigkeitsbereich.

- (3) Der Generalsekretär

Der Generalsekretär betreut die Geschäftsstelle, führt die Protokolle, den Schriftverkehr und koordiniert den Betrieb des ÖBTC im Einvernehmen mit dem Präsidenten. Alle den ÖBTC verpflichtenden Schriftstücke, soweit sie nicht Geld-, Vermögens- oder Zuchtbuchangelegenheiten betreffen, müssen neben der Unterschrift des Präsidenten die des Generalsekretärs tragen. Der Generalsekretär hält die Beschlüsse der Generalversammlung, des Vorstandes und des Schiedsgerichtes evident.

(4) Der Finanzreferent

1. Der Finanzreferent betreut die Buchhaltung sowie die Geld- und Vermögensgebarung des ÖBTC. Er arbeitet für die ordentliche und- falls erforderlich- für die außerordentliche Generalversammlung den Rechnungsbericht aus. Alle Schriftstücke, die Geld- und Vermögensangelegenheiten betreffen, tragen neben der Unterschrift des Präsidenten die des Finanzreferenten
Die anderen Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer sind berechtigt, in die Buchhaltung jederzeit Einsicht zu nehmen.
2. Der Finanzreferent ist Obmann der Wahl- und Abstimmungskommission.

(5) Der Zuchtwart (Zuchtbuchreferent)

Der Zuchtwart überwacht die Einhaltung der Bestimmungen über die Zucht der zu betreuenden Rassen gemäß der Zucht- und Eintragungsordnung des ÖBTC, der Zucht- und Eintragungsordnung des ÖKV und dem Internationalen Zuchtreglement der FCI. Er unterstützt als Zuchtbuchreferent den Zuchtbuchführer des ÖKV bei der Eintragung von Hunden der zu betreuenden Rassen in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB). Alle Schriftstücke in Zuchtbuchangelegenheiten tragen die Unterschrift des Zuchtwartes
Ist der Zuchtwart selbst Züchter, werden die Aufgaben des Zuchtwartes ihm gegenüber vom stellvertretenden Zuchtwart wahrgenommen. Schriftstücke in Zuchtbuchangelegenheiten, die den Zuchtwart als Züchter betreffen, tragen die Unterschrift des stellvertretenden Zuchtwartes.

(6) Der Ausstellungs- und Veranstaltungsreferent

Der Ausstellungs- und Veranstaltungsreferent betreut und organisiert die Ausstellungen und Veranstaltungen des ÖBTC

§ 16 Die Rechnungsprüfer

- (1) Zur Kontrolle der Buchhaltung, der Geld- und Vermögensgebarung sowie zur Prüfung des Rechnungsberichts wählt die ordentliche Generalversammlung jedes Jahr zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Die Rechnungsprüfer können jederzeit in die Buchhaltung sowie die Geld- und Vermögensgebarung Einsicht nehmen. Der Vorstand legt den Rechnungsprüfern auf Ersuchen die erforderlichen Unterlagen vor und erteilt die erforderlichen Auskünfte.
- (3) Der Rechnungsbericht ist vom Finanzreferenten wenigstens zwei Wochen vor der Generalversammlung den Rechnungsprüfern zu übermitteln. Diese teilen das Ergebnis der Prüfung der Generalversammlung mit und stellen den Entlastungsantrag.
- (4) Bei Rücktritt beider Rechnungsprüfer vor Ablauf der Funktionsperiode oder vorzeitiger Abberufung beider Rechnungsprüfer durch die Generalversammlung hat der Präsident nach Beschluss des Vorstandes- unter sinngemäßer Befolgung der in § 10 Absatz 4 festgelegten Vorgangsweise- eine außerordentliche Generalversammlung zur Wahl der Rechnungsprüfer einzuberufen.

§ 17 Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zwischen Mitgliedern des ÖBTC werden durch ein Schiedsgericht entschieden.
- (2) Die Streitparteien benennen aus den Mitgliedern des ÖBTC je zwei Schiedsrichter- Diese vier benennen einstimmig ein weiteres Mitglied des ÖBTC zum Obmann des Schiedsgerichtes. Kann keine Einigung bezüglich der Wahl des Obmannes erzielt werden, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Schiedsrichter gehören keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung an, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Die Schiedsrichter versehen ihre Tätigkeit unentgeltlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden Barauslagen.
- (4) Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn alle 5 Schiedsrichter anwesend sind und ihre Stimme abgeben. Stimmenthaltung ist unzulässig. Vor Erlassung des Schiedsspruches ist den Streitparteien beiderseitiges Gehör zu gewähren.
- (5) Der Schiedsspruch wird mit Stimmenmehrheit gefällt. Gegen den Schiedsspruch ist kein Rechtsmittel innerhalb des Vereins zulässig.
- (6) Die Kosten des Verfahrens sind vom Unterliegenden, im Fall eines Vergleiches von den Streitparteien anteilig zu tragen

§ 18 Auflösung des ÖBTC

- (1) Der ÖBTC wird aufgelöst durch
 1. Bescheid der Vereinsbehörde,

2. freiwillige Auflösung.

- (2) Anträge auf Auflösung des ÖBTC müssen- von wenigstens der Hälfte der Mitglieder unterschrieben- über die Geschäftsstelle des ÖBTC eingebracht werden
- (3) Der Präsident hat nach Einlangen der Anträge- unter sinngemäßer Befolgung der in § 10 Absatz 4 festgelegten Vorgangsweise- nach Beschluss des Vorstandes eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Mitglieder, die ihr Stimmrecht statutengemäß übertragen haben, gelten als anwesend. § 10 Absatz 7 2.Satz ist nicht anzuwenden.
- (4) Der Beschluss der Auflösung des ÖBTC wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst.
- (5) Die Generalversammlung, die die Auflösung des ÖBTC beschließt, beschließt unter einem mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, das nach Abzug bestehender Vereinsverbindlichkeiten verbleibende Vermögen des ÖBTC einer oder mehreren Einrichtungen, die zu Zwecken des Tierschutzes eingerichtet sind, zuzuwenden, und bestellt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen einen Abwickler.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Die vorliegenden Statuten werden nach Beschluss durch die Generalversammlung unverzüglich der örtlich zuständigen Vereinsbehörde angezeigt.
- (2) Soweit die Statuten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form anführen, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.